

empormachsenden unfreien Ministerialen hat dann auch viele edle Herrn zum Eintritt in die Ministerialität bewogen, und ihre sociale Verschmelzung mit der älteren Gruppe hat schließlich auch diese nicht nur von jedem Makel der Unfreiheit gereinigt, sondern sogar in den Adelsstand erhoben.

Unser Autor bestreitet, wie gesagt, daß sich auch im sächsischen Bauernstande seit dem 9. Jahrhundert diese Entwicklung vollzog, weil er keinen ursprünglich freien Bauernstand in Sachsen zulassen will. Er läßt nur die durch Zallinger's¹⁾ Untersuchung für das 11. und 12. Jahrhundert erhärtete Thatsache gelten, daß die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels aus denjenigen Edlen hervorgegangen sind, die sich in die Ministerialität begaben, um unter Vorbehalt ihres Eigenthums und ihres Gerichtsstandes ihren freien Besitz mit Dienstlehen zu vermehren. Daß jedoch nicht nur Edle, sondern auch Gemeinfreie diesen Weg giengen, erhellt aus den von ihm selber angezogenen Urkunden nur dann nicht, wenn man auch hier die *liberi in nobiles* umdeutet. Ich lasse die Frage offen, ob auch in Sachsen schon im 9. und 10. Jahrhundert die Ergebung armer Freibauern in die Unfreiheit, in den Stand grundherrlicher Zinsbauern, urkundlich erweisbar sein wird. Aber selbst das vollständige Schweigen der noch lange nicht erschöpften Überlieferung würde, nachdem sich alle die anderen Argumente Wittich's nicht als stichhaltig erwiesen haben, uns nicht mehr abhalten, im Einklang mit der bisherigen Auffassung, für Sachsen eine dem übrigen Deutschland analoge Entwicklung anzunehmen.

Wenn ich somit alles ablehnen muß, was Wittich in dem Anhange seines Buches über den Ursprung der Grundherrschaft und Hörigkeit in Sachsen vorträgt, so begrüße ich um so freudiger die Ergebnisse seiner Forschungen über die spätere Geschichte der sächsischen Grundherrschaft, über die Abwandlungen ihrer Organisation und die damit zusammenhängende Entstehung des hannoverschen Meierrechts.

1) Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels, 1887.